

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

SHG § 11, Pflichten der unterstützten Personen

Die Wirtschaftskammer Baselland begrüsst, dass unterstützungsberechtigte Personen neu zur Teilnahme an angeordneten Programmen verpflichtet werden.

SHG § 16, Förderungsprogramme

Da die «Förderung» neu ins Zentrum gestellt wird, erachtet es die Wirtschaftskammer als vertretbar, dass der zusätzliche Motivationsbeitrag wegfällt. Eine Teilnahme an Förderungsprogrammen darf ohne weitere Belohnung erwartet werden, da unterstützte Personen bereits von einem zusätzlichen persönlichen Nutzen profitieren und der Grundbedarf einen so genannten Integrationsbeitrag beinhaltet. Zudem sind die Kosten für solche Förderprogramme sehr hoch.

SHG § 17, Anreizbeiträge an Arbeitgebende

Die Wirtschaftskammer begrüsst die Ausrichtung von Anreizbeiträgen – bestehend aus Lohnnebenkosten und einer Betreuungspauschale – an die Arbeitgeber. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, da Unternehmen, die leistungsreduzierte Personen anstellen, in Zukunft damit für ihre Mehraufwendungen bei der Einarbeitung von solchen Arbeitnehmern honoriert werden. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass Baselbieter Arbeitgeber dank den Anreizbeträgen künftig noch eher dazu bereit sein werden, Menschen mit Leistungsdefiziten anzustellen. Das heisst, dank dieser Massnahme wird die Integration in den ersten Arbeitsmarkt weiter gefördert.

Gestützt auf die positiven Erfahrungen wünscht sich die Wirtschaftskammer, dass die Bewilligungspflicht weiterhin bestehen bleibt und dass das Konsultationsmodell der Sozialpartner weitergeführt wird. Sie begrüsst jedoch die Verkürzung und Vereinfachung des kantonalen Bewilligungsverfahrens.

SHG § 19, Tagesstrukturprogramme

Grundsätzlich begrüsst die Wirtschaftskammer, dass den Baselbieter Gemeinden dank § 19 ein zusätzliches Instrument für nur schwierig oder nicht mehr integrierbare Personen zur Verfügung steht. Auch erachtet sie es für richtig, dass unterstützte Personen im Sinne von Leistung und Gegenleistung neu mittels Verfügung dazu verpflichtet werden können, an angeordneten Tagesstrukturprogrammen teilzunehmen - schliesslich ist der Beitrag der Baselbieter Unternehmen an die Sozialversicherungen und an die Sozialfürsorge nicht unwesentlich. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die freie Wirtschaft durch die Tagesstrukturprogramme, bzw. durch die Arbeiten der unterstützungsberechtigten Personen, nicht konkurrenziert wird. Das Auftragsvolumen der öffentlichen Hand an die Privatwirtschaft darf keinesfalls eine verdeckte oder schleichende Verschiebung erfahren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung
unser Anträge und Anregungen. Für die Beantwortung von allfälligen Fragen stehen
wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND

Der Direktor:
Hans Rudolf Gysin
e. Nationalrat



Der Leiter KMU-Förderung:
Christoph Buser
Landrat

